



Finanzamt Esslingen, Postfach 100252, 73726 Esslingen



14 303B 6550 67 1001 4BA7
DV 02.26 0,95 Deutsche Post



*1649*0005306*0502*0005346*

Wörner Kälte- und Klimatechnik GmbH & Co. KG
Rechbergstr. 7/1
73770 Denkendorf

Name Herr Havkin
Telefon 0711 397 2840

Aktenzeichen 59364/13199
SG 05/00
(Bitte bei Antwort angeben)
05.02.2026

EINGEGANGEN
6. Feb. 2026
Erl.

Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen
(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer**

bescheinigt, dass

Wörner Kälte- und Klimatechnik GmbH & Co. KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

Rechbergstr. 7/1, 73770 Denkendorf

(Anschrift, Sitz)

- ☒ Bauleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)
- ☐ Gebäudereinigungsleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 8 UStG nachhaltig erbringt und
- ☒ unter der Steuernummer 59364/13199
- ☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer 9999999999 registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Hausanschrift:
Entengrabenstr. 11
73728 Esslingen

Bank: Dt. Bundesbank Fil. Stuttgart
IBAN: DE86 6000 0000 0061 1015 00
BIC: MARKDEF1600
Internet: <https://fa-esslingen.fv-bwl.de>

Service Center (ZIA):
Zutritt nur mit Termin.
Termin buchbar unter
<https://Termin.fv-bwl.de>

Kontakt: <https://kontakt.fv-bwl.de>
Datenschutz: <https://Datenschutz.fv-bwl.de>

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des: 03.02.2029

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.